

2. die Begründung des Urteils des Gerichts unzulänglich sei, da aus einem Vergleich der Daten aus dem LPIS/GIS, die für das Antragsjahr 2007 verwendet worden seien, mit den Daten des neuen und aktualisierten LPIS/GIS des Jahres 2009 hervorgegangen sei, dass die Unterschiede und Mängel sehr gering seien und nicht über 2,4 % hinausgingen, so dass die Berichtigung um 5 % nicht gerechtfertigt sei, zumal die Hauptargumente der Hellenischen Republik zur Qualität der Verwaltungsgegenkontrollen ignoriert worden seien.

Vorabentscheidungsersuchen des Social de Barcelona (Spanien), eingereicht am 9. Juli 2013 — Andrés Rabal Cañas/Nexea Gestión Documental S.A., Fondo de Garantía Salarial

(Rechtssache C-392/13)

(2013/C 260/65)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Social de Barcelona

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Andrés Rabal Cañas

Beklagte: Nexea Gestión Documental S.A., Fondo de Garantía Salarial

Vorlagefragen

- Ist der Begriff der „Massenentlassungen“ in Art. 1 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 98/59⁽¹⁾, in dessen Anwendungsbereich, wenn der festgelegte numerische Schwellenwert erreicht ist, sämtliche „Entlassungen“ fallen, „die ein Arbeitgeber aus einem oder mehreren Gründen, die nicht in der Person der Arbeitnehmer liegen, vornimmt“, angesichts seiner gemeinschaftsrechtlichen Bedeutung dahin auszulegen, dass er einer innerstaatlichen Umsetzungs- oder Durchführungsvorschrift entgegensteht, die wie Art. 51 Abs. 1 des Estatuto de los Trabajadores seinen Anwendungsbereich auf eine bestimmte Art von Beendigungen, und zwar solchen, die aus „wirtschaftlichen, technischen, organisatorischen oder produktionsbedingten“ Gründen erfolgen, beschränkt?
- Sind für die Berechnung der Zahl der zur Feststellung einer etwaigen „Massenentlassung“ im Sinne von Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 98/59 zu berücksichtigenden Entlassungen, sei es in Form von „Entlassung[en], die ein Arbeitgeber ... vornimmt“ (nach Buchst. a) oder von „Beendigung[en] des Arbeitsvertrags ...“, die auf Veranlassung des Arbeitgebers und aus einem oder mehreren Gründen, die nicht in der Person der Arbeitnehmer liegen, erfolgen, sofern die Zahl der Entlassungen mindestens fünf beträgt“ (nach Buchst. b), die individuellen Beendigungen wegen Ablaufs des für eine bestimmte Zeit (befristet oder für eine Werk- oder Dienstleistung) geschlossenen Vertrags im Sinne von Art. 49 Abs. 1 Buchst. c des Estatuto de los Trabajadores zu berücksichtigen?
- Wird der Begriff „Massenentlassungen im Rahmen von Arbeitsverträgen, die für eine bestimmte Zeit oder Tätigkeit

geschlossen werden“ im Sinne des Art. 1 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 98/59 im Hinblick auf die Nichtanwendbarkeit dieser Richtlinie ausschließlich durch das rein quantitative Kriterium von Art. 1 Abs. 1 Buchst. a bestimmt oder verlangt er darüber hinaus, dass der Grund der kollektiven Beendigung sich aus demselben Rahmen für kollektive Verträge von derselben Dauer oder über dieselbe Werk- oder Dienstleistung ergibt?

- Kann der Begriff „Betrieb“ als für die Definition der „Massenentlassung“ im Kontext von Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 98/59 wesentlicher „Begriff des Gemeinschaftsrechts“ unter Berücksichtigung der sich aus Art. 5 ergebenden Natur der Richtlinie als einer Mindestregelung dahingehend ausgelegt werden, dass er erlaubt, dass die innerstaatliche Umsetzungs- und Durchführungsvorschrift des Mitgliedstaats — im Falle Spaniens der Art. 51 Abs. 1 des Estatuto de los Trabajadores — als Bezugsrahmen für die Berechnung des numerischen Schwellenwerts ausschließlich das „Unternehmen“ in seiner Gesamtheit bestimmt und damit die Fälle ausschließt, in denen — wäre der „Betrieb“ als Referenzgröße gewählt worden — der in besagter Vorschrift festgelegte numerische Schwellenwert überschritten worden wäre?

⁽¹⁾ Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen, ABl. L 225, S. 16.

Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud (Tschechische Republik), eingereicht am 11. Juli 2013 — Ministerstvo práce a sociálních věcí/Mgr. K. B.

(Rechtssache C-394/13)

(2013/C 260/66)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Nejvyšší správní soud

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: Ministerstvo práce a sociálních věcí

Andere Verfahrensbeteiligte: Mgr. K. B.

Vorlagefragen

- Ist Art. 76 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71⁽¹⁾ des Rates [vom 14. Juni 1971] zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu und abwandern, dahin auszulegen, dass unter Umständen, wie sie in dieser Rechtssache vorliegen — die Antragstellerin, ihr Ehemann und ihr Kind leben in Frankreich, der Ehemann arbeitet dort, sie haben dort den Mittelpunkt ihrer Interessen, und die Antragstellerin hat die Familienleistung PAJE — prestation d'accueil du jeune enfant in Frankreich in vollem Umfang in Anspruch genommen —, die Tschechische Republik der Staat ist, der für die Gewährung einer Familienleistung — Elterngeld — zuständig ist?

Wenn die erste Frage bejaht werden sollte: